

gehen, wich er links von der Straße ab und lief dann offenbar, weil er sich nicht in Acht nahm, in den Bach hinein. Es ist auch nicht einmal sicher festgestellt, daß er von der Brücke herunterstürzte, es ist ebenso gut möglich, daß er vom Straßenbord aus neben der Brücke in den Bach fiel. Der Unfall ist daher auf die eigene Unachtsamkeit des Lips zurückzuführen.

2. Die Brücke, über die Lips gestürzt sein will, ist allerdings ohne Geländer und ohne Randsteine, sie ist aber sehr breit und der Bach unter derselben nicht tief, sodaß man nicht von einer gefährlichen Stelle im Sinne von § 22 des neuen Straßengesetzes reden kann und damit für den Staat auch die Pflicht zur Erstellung einer besonderen Schutzvorrichtung nicht existiert.

3. Die Straße, zu der die Brücke gehört, ist erst mit 1. Januar 1894 eine kantonale Straße geworden und sind seit deren Uebergang an den Staat bis zum Unfall vom 19. November 1894 keinerlei Wünsche oder Reklamationen bezüglich Verbesserungen weder von Seiten der Gemeinde noch von Seiten Privater, Kreis- und Straßeningenieur zc. laut geworden. Ebensovienig wurden bis zu dem fraglichen Unfall der Regierung oder dem Kantonsingenieur irgendwelche Unfälle bei dieser Brücke bekannt gegeben. Nun handelt der Staat gewiß richtig, wenn er nach Uebernahme des ausgedehnten Straßennetzes, da er unmöglich alles auf einmal verbessern konnte, zuerst an die Korrektur derjenigen Stellen ging, wo Dringlichkeit ihm gemeldet wurde und die andern Arbeiten erst nachher allmählig folgen ließ. Es konnte ihm daher, auch wenn die Brücke verbesserungsbedürftig war, nicht zugemutet werden, daß er die Verbesserung schon im ersten Jahre in Angriff nahm und zwar umso weniger, als mit der Anbringung eines bloßen Geländers nicht geholfen gewesen wäre; denn die Brücke soll auch dem Verkehr mit Langholz dienen und dieser würde durch ein Geländer unmöglich, wenn man nicht zugleich eine vollständige ganz erhebliche Kosten verursachende Aenderung der Brücke und Straße vornehmen würde.

Gestützt hierauf komme ich zu dem Schlusse, daß die Voraussetzungen des Art. 67 des schweiz. Obligationenrechtes nicht vorhanden sind und der Staat für den Unfall Lips auch dann nicht haftbar gemacht werden konnte, wenn Lips eine Klage gegen denselben vor Ablauf der Verjährungsfrist eingeleitet hätte."

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten hat dem vorstehenden Gutachten nicht mehr viel beizufügen. Brücken, wie die fragliche, kommen auch noch anderwärts und sogar in Urdorf selbst an Gemeindestraßen vor, ohne daß man dieselben bis jetzt für besonders gefährlich hielt. Die Verbesserung ist gleichbedeutend mit einem Umbau der Brücke. Auftrag zur Anfertigung eines bezüglichen Projektes ist zur Zeit erteilt.

Abgesehen hievon ist doch zu betonen, daß niemand ein Privatrecht auf Benutzung von Straßen und Brücken besitzt. Diese Verkehrsmittel sind eben so zu benutzen, wie sie von Staat und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Wenn bei deren Benutzung besondere Sorgfalt notwendig ist, so soll diese Sorgfalt eben beobachtet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Gesuch des Herrn Advokat Dr. Forrer namens Lips wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an Herrn Lips und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

**1830. Baugesetz.** Mit Eingabe vom 29. August 1896, ergänzt durch eine weitere Zuschrift vom 4. September a. e. stellt der Stadtrat Winterthur an den Regierungsrat das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für nachfolgend bezeichnete Straßen und Quartiere:

1. Maierstraße.
2. Rigistrasse.
3. Pestalozzistrasse.
4. Straßen im äußern Lindquartier zwischen Schaffhauser- und Schwalmenerstraße.
5. Rosenthalstraße.
6. Straßen im östlichen Teil des Geiselweidquartiers.
7. Privatstraße von der äußern Töfthal- zur Hörnlistrasse.
8. Schmidgasse.
9. Spitalhofgasse.

10. Verbindungsstraße zwischen Tachlisbrunn- und Rosenthalstraße.
11. Straßen im Wildbachquartier.
12. Straßen im Heiligenbergquartier.
13. Straßen im Töfheldquartier.
14. Straßen im Neuwiesenquartier.
15. Verbindungsstraße zwischen der Wildbachstraße und der Langgasse.
16. Verbindungsstraße von der Lagerhaus- zur Turuhaldenstraße.
17. Verlängerung der Turnerstraße von der Bankstraße bis zur innern Schaffhauserstraße.

Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte:

- Für die unter 1—7 aufgeführten Straßen im Amtsblatt No. 45 vom 5. Juni 1896;
- " " " 8—12 und 16—17 bezeichneten Straßen im Amtsblatt No. 47 vom 12. Juni 1896;
- " " " 13 und 14 bezeichneten Quartiere im Amtsblatt No. 57 vom 17. Juli 1896;
- " " " 15 angeführte Straße im Amtsblatt No. 56 vom 14. Juli 1896.

Durch ein nachträglich eingesandtes Attestat des Bezirksrates Winterthur vom 23. September 1896 wird bezeugt, daß gegen die unter 1—5 bezeichneten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden sind, sowie daß gegen die unter 16 und 17 aufgeführten Bau- und Niveaulinien zwar Einsprachen geltend gemacht, dieselben aber durch Bezirksratsbeschluß beseitigt wurden.

Die bezüglichen zwei Rekursentscheide sind der Eingabe des Stadtrates beigelegt, ebenso sind derselben die in Frage kommenden Bau- und Niveaulinienpläne mit Ausnahme derjenigen betreffend das Neuwiesenquartier, die nur in einem Exemplar vorliegen, in doppelter Ausführung beigegeben.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Da eine vorläufige Prüfung der vorliegenden Bau- und Niveaulinienpläne das Vorhandensein verschiedener Mängel und Unklarheiten ergab, wurde die Vorlage zur Ergänzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Februar 1889 betreffend die Vorlage von Bau- und Niveaulinienplänen dem Bauamt der Stadt Winterthur zurückgestellt.

Mit Zuschrift vom 24. September 1896 wurde die revidierte Vorlage von der Baukommission retournirt und im weiteren dazu bemerkt:

1. daß in den Plänen diejenigen Baulinien, die für einmal in die regierungsrätliche Genehmigung nicht einbezogen werden sollen, nunmehr punktiert angegeben seien,

2. daß der Plan über die Straßen im mittleren Teil des Geiselweidquartiers einstweilen zurückgezogen worden sei,

3. daß in dem einen Plandoppel für die Baulinien im östlichen Teil des Geiselweidquartiers das fehlende Stück der Pflanzschulstraße separat ergänzt wurde.

Mit Bezug auf die Bau- und Niveaulinien, die nun noch in Betracht fallen, ist zu bemerken:

ad 1. Maierstraße.

Es betrifft dies ein Straßenstück zwischen der Töfheldstraße und der Eisenbahnlinie Winterthur-Waldshut mit 6 m Straßenbreite und 15 m Baulinienabstand. Diese Straße ist gegenwärtig nicht durchgehend angelegt, dagegen soll dieselbe nach Mitteilung des Stadtbauamtes später Anschluß an eine Parallelstraße erhalten, wodurch der durch § 8 des Baugesetzes gestellten Anforderung Genüge geleistet wird.

ad 2. Rigistrasse.

Hier bezieht sich das Gesuch nur auf die östliche Baulinie vom Eulachkanal bis zu den Anlagen längs der Kasernenstraße, während auf der Seite des Technikums keine Baulinie vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzes kann der einseitigen Baulinie die Genehmigung nicht erteilt werden.

ad 3. Pestalozzistrasse.

Es ist dies eine Verbindungsstraße zwischen oberer und unterer Briggerstraße. Der Baulinienabstand ist bei 8 m Straßenzweitung auf 17 m festgesetzt.

ad 4. Straßen im äußern Lindquartier.

a) Rundstraße zwischen Schaffhauser- und Lindstraße: Die Straßenbreite beträgt 6 m, der Baulinienabstand 15 m. Die östliche Baulinie zwischen Brunngasse und Lindstraße wurde schon durch Regierungsbefehl vom 6. März 1870 genehmigt, weshalb für

des Teilstück nur die südliche Baulinie in Betracht fällt.

b) Kiesstraße, Baulinie auf der Nordseite:

Auf der Südseite grenzt diese Straße an die Bahnlinie Winterthur-Schaffhausen, es kann deshalb dieses Gebiet als Baugrund nicht benutzt werden, jedoch hätte auch hier anstatt der Baulinie gemäß § 10 des Gesetzes eine ideale Linie, die für die Höhe der zu errichtenden Gebäude maßgebend ist, festgesetzt werden sollen.

c) Äußere Schaffhauserstraße, Abschnitt von der Kiesstraße bis zum Kreuzbrunnenplatz.

Hier wird nur um Genehmigung der Baulinie an der Ostseite nachgefragt, da sich das Gebiet westlich der Straße bereits im Gemeindebann Veltheim befindet. Es liegt nun bezüglich der nämlichen Straße auch ein Gesuch von Seite der Gemeinde Veltheim vor, dagegen stehen beide Pläne insofern in Widerspruch zu einander, als in der Vorlage von Winterthur eine Straßenbreite von 8,5 m, in derjenigen von Veltheim eine solche von 8,2 m zu Grunde gelegt ist, was wiederum verschiedene Baulinienabstände bedingt. Da das Gesuch der Gemeinde Veltheim nur die westliche, dasjenige von Winterthur nur die östliche Baulinie enthält, läßt sich aus den Plänen auch nicht genau entnehmen, ob die beiden Linien parallel sind oder nicht, es ist daher wünschbar, daß der Stadtrat Winterthur und der Gemeinderat Veltheim sich über Straßenbreite und Baulinienabstände einigen und einen gemeinsamen Plan vorlegen.

d) Meißstraße, Abschnitt zwischen Kies- und Lindstraße, westliche Baulinie:

Das Gebiet östlich dieser Straße wird zwar wegen der dort vorhandenen Kiesgrube allerdings noch lange Zeit nicht als Baugrund dienen können, trotzdem ist auch hier gemäß dem schon mehrfach zitierten § 10 Abs. 1 des Baugesetzes eine Baulinie festzusetzen.

Abchnitt zwischen Lind- und Brauerstraße:

Auf dieser Strecke ist eine Straßenbreite von 7 m und ein Abstand zwischen den Baulinien von 15 m vorgeesehen.

e) Privatstraße Kat. No. 4567.

Die Straßenbreite beträgt 6 m, der Baulinienabstand 15 m. Eine Niveaulinie mangelt, immerhin ist die Höhenlage dieses kurzen Straßenschnittes durch die Niveaulinien der Brauer- und Lindstraße genügend fixiert.

f) Blatterstraße.

Baulinienabstand 15 m bei 7 m Straßenbreite und 4 m breiten Vorgärten.

g) Brunnengasse, Abschnitt zwischen Lind- und Brauerstraße: Straßenbreite 7,5 m, Abstand der westlichen Baulinie 4,5 m, der östlichen Baulinie 5 m von der Straßengrenze, Gesamtbaulinienabstand daher 17,5 m.

h) Lindstraße, Abschnitt von der Brunnengasse bis äußere Schaffhauserstraße:

Bei einer Straßenbreite von 8,7 m inkl. einseitigem Trottoir und je 3,5 m von der Straßengrenze zurückstehenden Baulinien ergibt sich ein Gesamtbaulinienabstand von 15,5 m. Diese Dimensionen erscheinen mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine wichtige Hauptverkehrsstraße handelt, etwas knapp bemessen, was nun so einiger verständlich ist, als die unmittelbar anstoßende Strecke der nämlichen Straße gegen die Stadt zu mit 12 m Straßenbreite und 4 m Baulinienabstand ausgeführt wurde, während der Verkehr der nämlichen ist. So lange der Stadtrat dieses Mißverhältnis nicht genügend begründen kann, dürfte die Vorlage zurückgewiesen werden.

i) Brauerstraße, zwischen Lind- und Trollstraße:

Die Strecke zwischen Halde- und Trollstraße ist bereits in der früheren Vorlage enthalten und fällt deshalb hier nicht mehr in Betracht.

Für das Teilstück Brunnengasse bis Haldestraße ist eine Straßenbreite von 6 m und ein Baulinienabstand von 16,5 m vorgeesehen, dem die Baulinien beidseitig um 4,5 m zurückstehen, während für die Strecke im Blatterquartier der Abstand der südlichen Baulinie von der Straßengrenze 6 m beträgt, woraus sich hier ein Gesamtbaulinienabstand von 18 m ergibt.

k) Friedhofstraße von der Lind- bis zur Schwalmackerstraße:

Mit Ausnahme einer 170 m langen Strecke längs dem Krankenhaus, wo die Straßenbreite 9 m und der Abstand der Straßengrenze von der nördlichen Baulinie nur 4,5 m beträgt, ist überall eine Straßenbreite von 7,5 m mit beidseitig 6 m breiten Vorgärten vorgeesehen. Der Abstand zwischen den Baulinien beträgt durchgängig

19,5 m. Für das Teilstück zwischen Brunnengasse und Haldestraße fehlt die Niveaulinie.

l) Weinbergstraße.

Weil ebenfalls schon in einer früheren Vorlage enthalten, fällt diese Straße hier außer Betracht.

m) Trollstraße.

Für das zur Genehmigung vorliegende Teilstück von der Bahnlinie bis zur Nychenbergstraße ist ein Baulinienabstand von 17,5 m vorgeesehen.

ad 5. Rosenthalstraße.

Es handelt sich um die Strecke von dem Gemeindebann Veltheim bis zum Lindbergwald, wo das dem Baugesetz unterstellte Gebiet der Stadt Winterthur aufhört. Straßenbreite 6,30 m mit beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten, Gesamtbaulinienabstand daher 15,3 m.

ad 6. Straßen im östlichen Teil des Geiselweidquartiers.

a) Pflanzschulstraße von der Grütze- bis zur Römerstraße.

Auf der Strecke Römerstraße bis Geiselweidstraße ist bei einer Straßenbreite von 12 m ein Abstand zwischen den Baulinien von 22 m und von hier bis zur Grützestraße eine Straßenbreite von 10,8 m und 19 m Baulinienabstand vorgeesehen. Der Grund, warum bei im übrigen gleichen Verhältnissen verschiedene Dimensionen angenommen wurden, läßt sich aus der Vorlage nicht ersehen.

b) Grützestraße von der Pflanzschul- bis zur Geiselweidstraße, Baulinie auf der Nordseite.

Mit Hinweis auf § 10 Abs. 1 des Baugesetzes muß auch hier von der Genehmigung bloß der einen Baulinie abgesehen werden.

c. Mühlebrückestraße.

Straßenbreite 7,5 m, Baulinienabstand 17,20 m. Im Niveauplan ist als Höhenfote beim Schnitt mit der Scherrerstraße 451,33 angegeben, was nicht richtig sein kann, indem diese Höhe mit dem entsprechenden Niveau der Scherrerstraße, 450,30, identisch sein muß. Offenbar gilt letztere Höhenzahl und ist diese der Genehmigung zu Grunde zu legen.

d) Schanbergstraße.

Straßenbreite 6 m, Baulinienabstand 12 m.

e) Hermannstraße, zwischen Grütze und Geiselweidstraße:

Straßenbreite 7,50 m, Baulinienabstand 17,20 m.

f) Scherrerstraße.

Straßenbreite 7,8 m, Abstand der Baulinien zwischen Seiden- und Geiselweidstraße 16,8 m, von hier bis Grützestraße 15,3 m.

g) Glarischstraße.

Straßenbreite 7,8 m, Baulinienabstand 15 m.

h) Vaderstraße.

Straßenbreite 7,8 m, Baulinienabstand 16,8 m.

i) Straßenprojekt a zwischen Scherrer- und Vaderstraße im Abstand von zirka 60 m von beiden:

Straßenbreite 7,8 m, Baulinienabstand 16,8 m.

Zu den unter d—i angeführten Straßen sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

k) St. Gallerstraße von der Römer- bis zur Geiselweidstraße, Baulinie auf der Westseite:

Auch hier ist wünschbar, daß eine Vorlage zur Genehmigung eingereicht werde, in der auch die östliche, Baugebiet der Gemeinde Oberwinterthur betreffende Baulinie eingezeichnet ist.

l) Römerstraße, Abschnitt von der Pflanzschul- bis zur St. Gallerstraße:

Es kann nicht wol angehen, die Baulinien an einer solchen Hauptverkehrsstraße in verschiedenen Teilstücken von zirka 20,0 m Länge zu genehmigen, sondern es ist, um eine Uebersicht zu ermöglichen, für die ganze Länge der in Frage kommenden Straße nur eine Vorlage zu machen.

ad 7. Privatstraße von der äußeren Töfthal- zur Hörtlistraße durch die Grundstücke Kat.-No. 5108 und 4865: Straßenbreite 7,5 m, Baulinienabstand 13,5 m.

ad 8. Schmidgasse.

Hier sieht die Vorlage keinen gleichmäßigen Baulinienabstand vor, sondern es sind als neue Baulinien die bisherigen Häuserfluchten mit allen bestehenden Unregelmäßigkeiten neuerdings acceptiert. Es liegt nun jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes, bei Feststellung von Baulinien einfach den bisherigen, wenn auch mangelhaften Zustand nicht nur zu belassen, sondern denselben wenigstens in so weit zu verschlimmern, daß demselben durch die Genehmigung der Bau-

linien die gesetzliche Sanktion erteilt wird. Vielmehr will durch den § 14, wonach Bau- und Niveaulinien ohne Rücksicht auf schon bestehende Gebäude festgesetzt werden können, die Schaffung besserer Zustände auch in überbauten Quartieren möglich gemacht werden. Wenn nun der Stadtrat findet, es sei im vorliegenden Falle hierfür noch längere Zeit oder ohne außerordentliche Umstände überhaupt keine Aussicht vorhanden, so wird es sich viel eher empfehlen, die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für einmal überhaupt zu unterlassen, wofür sich in § 10 Abs. 2 des Baugesetzes auch die gesetzliche Grundlage findet.

Es wird sich daher nicht rechtfertigen, den vorliegenden Bau- linien die Genehmigung zu erteilen.

ad 9. Spitalhofgasse.

Ähnliche Verhältnisse wie an der Schmidgasse sind auch hier vorhanden, die Bau- linien sind auch hier nicht zu genehmigen.

ad 10. Verbindungsstraße Kat.-No. 1650 zwischen Tachlisbrunn- und Hofenthalstraße.

Die westliche Bau- linie dieser Straße liegt im Gemeindegebiet Veltheim, es liegt aber weder ein bezügl. Gesuch der letzteren Gemeinde vor, noch ist aus der Eingabe des Stadtrates Winterthur zu ersehen, daß eine Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden stattgefunden hat.

Wenn nun auch die Vorlage im Uebrigen nicht beanstandet wird, so muß doch der Genehmigung einer Bau- linie ein bezügl. Beschluß derjenigen Gemeinde vorausgehen, deren Gebiet dieselbe betrifft.

ad 11. Straßen im Wildbachquartier.

a) Reitweg von der Abzweigung der Rehrackerstraße bis zur Vögelmühle, westliche Bau- linie:

Der Abstand von der östlichen, unterm 18. Februar 1868 genehmigten Bau- linie beträgt 17,0 m und es steht der Genehmigung dieser Teilstrecke nichts entgegen, obgleich es wünschbar wäre, wenn behufs Vereinfachung des Verfahrens und zur bessern Uebersicht je- weilen größere Strecken, hier z. B. die Strecke Langgasse bis Vögelmühle in einer Vorlage zusammengefaßt würden.

b) Mattenbachstraße vom Reitweg bis zur Obermühlstraße:

Bei einer Straßenbreite von 8,0 m und beidseitig 4,5 m breitem Streifen zwischen Bau- linie und Straßengrenze ergibt sich ein Ab- stand zwischen den Bau- linien von 17,0 m.

ad 12. Straßen im Heiligenbergquartier.

a) Untere Vogelhangstraße von der Wyland bis zur Vagerhausstraße:

Die Vorlage sieht hier eine Parallelverschiebung einer unterm 18. Februar 1868 genehmigten Bau- linie um 1,4 m vor, wodurch sich der Bau- linienabstand von 15,0 auf 17,0 m vergrößert, die westliche Bau- linie bleibt unverändert.

b) Mielergasse zwischen Vagerhaus- und Heiligenbergstraße:

Straßenbreite 6,0 m, Bau- linienabstand 15,0 m. Im Niveau- linienplan findet sich ein Widerspruch, indem für die Höhen an den Enden dieser Straße die Coten 444,25 und 457,25 angegeben sind, während in den Niveau- plänen der Vagerhaus- bzw. Heiligenberg- straße die Höhenzahlen 444,25 und 457,25 figurieren.

ad 13. Straßen im Tössfeldquartier.

a) Untere Wylandstraße zwischen Tössfeld- und Zürcherstraße: Die Straßenbreite beträgt 9,0 m, die nördliche Bau- linie fällt mit der Straßengrenze zusammen, die südliche hat 8,0 m Abstand von derselben, Entfernung zwischen beiden Bau- linien daher 17,0 m.

b) Verbindungsstraße Kat.-No. 3822, zwischen der Wasserfurri- und Grenzstraße:

Die Breite der Straße ist auf 6,0 m festgesetzt, bei beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten ergibt sich ein Bau- linienabstand von 15,0 m.

ad 14. Straßen im Neuwiesenquartier.

a) Schützenstraße von der Strickerstraße bis zur Wartstraße: Es soll hier vorläufig nur die nordöstliche Bau- linie genehmigt werden, da der große Stadtrat betreffend diejenige auf Seite der Schützenwiese noch nicht Beschluß gefaßt hat.

Aus schon mehrfach erwähntem Grunde ist ein Genehmigung nicht statthaft, bis beide Bau- linien zusammen zur Vorlage gelangen können.

b) Rudolfstraße, östliche Bau- linie:

Die westliche Bau- linie wurde schon unterm 19. Februar 1862

genehmigt, die gegenüber liegende neue Bau- linie ist in einem Abstand von 18,3 m von ersterer vorgegeben.

c) Wartstraße von der Rudolf- bis zur Schützenstraße, nörd- liche Bau- linie:

Es soll dieselbe von der südlichen, unterm 19. Februar 1862 genehmigten Bau- linie einen Abstand von 12,0 m erhalten. Es muß derselbe allerdings als zu gering bezeichnet werden, dagegen ist an dieser im Uebrigen regelmäßig ausgebauten Straße an eine Aende- rung nicht mehr zu denken.

d) Konradstraße:

Bei einer Straßenbreite von 7,7 m und beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten ist ein Bau- linienabstand von 16,7 m vorgegeben.

Mit Bezug auf die Niveau- linie ist zu bemerken, daß die Ein- mündung in die Neuwiesenstraße die Cote 439,00 aufweist, während bei letzterer Straße an gleicher Stelle als Höhe 440,00 angegeben ist, offenbar ist aber die Cote 439,00 richtig.

e) Eichgutstraße:

Der Bau- linienabstand beträgt 18,4 m, die Straßenbreite 9,4 m, Breite der Vorgärten 4,5 m.

ad 15. Verbindungsstraße zwischen der Wildbachstraße und der Langgasse:

Bau- linienabstand 12,0 m, Straßenbreite 6,0 m, die Bau- linien stehen um 3,0 m von der Straßengrenze zurück.

ad 16. Verbindungsstraße zwischen Vagerhaus- und Turn- haldenstraße:

Es soll diese Straße eine Breite von 6,0 m erhalten, die süd- liche Bau- linie steht um 2,0 m, die nördliche um 4,0 m von der Straßengrenze zurück, der Bau- linienabstand beträgt demnach 12,0 m.

Gegen diese Bau- linien wurde von Herrn G. Keller: Sulzer rekurrirt, der Rekurs aber durch Entscheid des Bezirksrates Winter- thur vom 29. Juli 1896 als unbegründet abgewiesen.

Wenn in der Rekursbeantwortung sowohl von Seite des Stadt- rates als des Bezirksrates darauf hingewiesen wird, daß diese Straße als Teilstück einer zukünftigen kürzeren und direkteren Verbindung der östlichen Stadtteile mit dem Güterbahnhof zu betrachten sei, so steht die verhältnismäßig geringe Straßenbreite von 6,0 m, die eine Trottoiranlage nicht mehr gestatten würde, in etwelchem Widerspruch hierzu, worauf hier aufmerksam gemacht werden soll. Immerhin mögen die Bau- linien genehmigt werden, da für die Erweiterung der Straße nötigenfalls auch die Vorgärten benützt werden können.

Im Bebauungsplan ist die Straße nicht enthalten.

ad 17. Verlängerung der Turnerstraße zwischen Bankstraße und innerer Schaffhäuserstraße:

Die Straßenbreite beträgt 10,6 m, der Bau- linienabstand 16,6 m, für die Vorgärten verbleiben beidseitige Streifen von 3,0 m Breite.

Gegen vorstehende Bau- linien wurden von Herrn J. C. Nüssli Einsprache erhoben, dieselbe aber durch Rekursentscheid des Bezirks- rates Winterthur vom 29. Juli 1896 abgewiesen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Stadtrat Winterthur vorgelegte Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

1. Maierstrasse zwischen Tössfeldstrasse und Eisenbahn- linie Winterthur-Waldshut.
2. Pestalozzistrasse zwischen oberer und unterer Brigger- strasse.
3. Strassen im äussern Lindquartier:
  - a) Rundstrasse zwischen Schaffhäuser- und Lindstrasse.
  - b) Meilistrasse zwischen Lind- und Brauerstrasse,
  - c) Privatstrasse Kat.-No. 4567,
  - d) Blatterstrasse,
  - e) Brunngasse zwischen Lind- und Brauerstrasse,
  - f) Brauerstrasse zwischen Lind- und Haldenstrasse,
  - g) Friedhofstrasse zwischen Lind- und Schwalm- ackerstrasse,
  - h) Trollstrasse zwischen Bahnlinie und Ryehenberg- strasse.
4. Rosenthalstrasse zwischen Gemeindegrenze Veltheim und Lindbergwald.
5. Strassen im östlichen Teil des Geiselwaldquartiers:
  - a) Pflanzschulstrasse von der Grütze bis zur Römer- strasse,

- b) Mühlebrückestrasse zwischen Pflanzschul- und Baderstrasse,  
 c) Schaubergstrasse zwischen Mühlebrücke- und Grüzestrasse,  
 d) Hermannstrasse zwischen Grüz- und Geiselweidstrasse,  
 e) Scherrerstrasse zwischen Seiden- und Grüzestrasse,  
 f) Glürnischstrasse zwischen Seidel- und Geiselweidstrasse,  
 g) Baderstrasse zwischen St. Galler- und Grüzestrasse,  
 h) Strassenprojekt a zwischen Scherrer- und Baderstrasse.
6. Privatstrasse von der äussern Tössthal- zur Hörnlistrassen durch die Grundstücke Kat.-No. 5108 und 4865.
7. Strassen im Wildbachquartier:  
 a) Reitweg zwischen Kehrackerstrasse und Vögelmühle, westliche Baulinie,  
 b) Mattenbachstrasse zwischen Reitweg und Obermühlestrasse.
8. Untere Vogelsangstrasse zwischen Wyland- und Lagerhausstrasse, östliche Baulinie.
9. Strassen im Tössfeldquartier:  
 a) Untere Wylandstrasse zwischen Tössfeld- und Zürcherstrasse,  
 b) Verbindungsstrasse Kat.-No. 3822 zwischen Wasserfurri- und Grenzstrasse.
10. Strassen im Neuwiesenquartier:  
 a) Rudolfstrasse, östliche Baulinie,  
 b) Wartstrasse, nördliche Baulinie zwischen Rudolf- und Schützenstrasse,  
 c) Konradstrasse,  
 d) Eichgutstrasse.
11. Verbindungsstrasse zwischen Wildbachstrasse und Langgasse.  
 12. Verbindungsstrasse zwischen Lagerhaus- und Turmhaldenstrasse.  
 13. Verlängerung der Turnerstrasse zwischen Bankstrasse und innerer Schaffhauserstrasse.
- II. Nachstehend bezeichneten Bau- und Niveaulinien kann aus dem im Bericht der Direktion der öffentlichen Arbeiten angeführten Gründen die Genehmigung nicht erteilt werden:  
 Wiggistrasse, Kiesstrasse, äussere Schaffhauserstrasse, Meilistrasse zwischen Kies- und Lindstrasse, Lindstrasse, Grüzestrasse, St. Gallerstrasse, Römerstrasse, Schmidgasse, Spitalhofgasse, Verbindungsstrasse zwischen Tachlisbrunn- und Rosenthalstrasse, Kietergasse (Niveaulinie) und Schützenstrasse.
- III. Der Stadtrat Winterthur wird bei Vermeidung der Rückweisung eingeladen, in Zukunft die Bau- und Niveaulinienvorlagen mit den Forderungen und Vorschriften des Baugesetzes besser in Einklang zu bringen und dieselben mit einer kurzen Erläuterung der Verhältnisse zu begleiten.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung der nicht genehmigten und des einen Exemplares der genehmigten Pläne, sowie der beiden Bezirksratsbeschlüsse, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluss der übrigen Akten und Pläne.

**1831. Direktion des Innern.** Herr Dr. G. Glättli von Nöschikon erklärt mit Eingabe, datirt 7. Oktober, infolge seiner Berufung zum Direktor der im Kanton Graubünden neu errichteten Schule und landwirtschaftlichen Versuchsanstalt „Plantahof“ den Rücktritt von der seit 1. August 1895 innegehabten Stelle eines kantonalen Beamten für das Landwirtschaftswesen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

- I. Von der Rücktrittserklärung des Herrn Dr. G. Glättli als Beamter für das Landwirtschaftswesen wird Vorwerk genommen und demselben die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle auf den 14. November 1896 unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.
- II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, die zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- III. Mitteilung an Herrn Dr. G. Glättli von Dispositiv I und an die Finanzdirektion.

**1832. Konsul.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

An das Schweiz. politische Departement ist folgendes Schreiben zu richten:

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 17. September 1896 beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, daß wir keine Veranlassung haben, gegen die Erteilung des Exequatur an den von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Vize- und Deputy-Konsul in Zürich ernannten Herrn Heinrich Labhart in Zürich, Einwendungen zu machen.

**1833. Obstbauschule.** Gemäß einer Eingabe der kant. Nebkommission an die interkantonale Aufsichtskommission der deutsch-schweizerischen Versuchsanstalt und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil hat die letztere in ihrer Sitzung vom 9. April 1896 die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Veredelungsversuche mit amerikanischen Reben und demgemäß auch die Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung des diesen Versuchen dienenden, in möglichster Nähe der Anstalt gelegenen Areals anerkannt, und der leitende Ausschuss die erforderlichen Eingaben an den Regierungsrat gemacht. Es liegt dem Regierungsrat des Kantons Zürich gemäß dem zwischen ihm und der interkantonalen Aufsichtskommission am 26. Juni 1890 abgeschlossenen Vertrag die Pflicht ob, für Erwerbung der hierzu erforderlichen Grundstücke bestmöglichst besorgt zu sein in der Meinung, daß diesfalls 4 % Zins des Anlagekapitals zu Lasten der Betriebsrechnung der Anstalt fallen. Schon am 27. Februar und 26. März 1896 hat der Regierungsrat in diesem Sinne zwei Kaufverträge mit Grundbesitzern in Wädenswil die Genehmigung erteilt. Das damals angekaufte Areal umfaßte zusammen 52,7 Aren, genügt aber dem angesichts der stets zunehmenden Verbreitung der Reblaus immer dringlicher auftretenden Bedürfnis nach intensiverem Betrieb der seit Jahren angestellten Veredelungsversuche nicht mehr, weshalb eine weitere Vergrößerung desselben sich als notwendig erweist. Die Anstaltsdirektion in Wädenswil stellte demgemäß an die Direktion des Innern das Gesuch, es möchte dieselbe ein weiteres, zwischen den Rebegrundstücken der Anstalt liegendes, dem Herrn F. Huber-Plattner zum Walsfisch-Wädenswil gehörendes Grundstück, zuka 6400 m<sup>2</sup> haltend, im Sinne des Vertrages vom 26. Juni 1890 erwerben und der Anstalt zur Verfügung stellen.

Nach Einsicht:

a) eines vom 11. September 1896 datirten Kaufvertrages zwischen Herrn F. Huber-Plattner zum Walsfisch in Wädenswil und Herrn Kantonsrat M. Vollenweider, staatlicher Expropriationskommissär in Illnau, als Vertreter der Direktion des Innern;

b) eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem nachstehenden Kaufvertrage wird die Genehmigung erteilt:

Kaufvertrag.

Verkäufer: Herr F. Huber-Plattner zum Walsfisch in Wädenswil.

Käufer: Robert Vollenweider, staatlicher Expropriationskommissär in Illnau, Vertreter der Direktion des Innern zu Händen des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Kaufobjekt: Ein Stück Reben, Wies- und Pflanzland, zusammen zuka 6435 m<sup>2</sup> groß auf der südlichen Seite seines Hofgutes zum Walsfisch in Wädenswil liegend, anstoßend südlich, östlich und nördlich an die Obst- und Weinbauschule in Wädenswil, westlich an die Reben bezw. Rebenweg des Verkäufers (Grenze Mitte des Weges) und an das Wiesland von Frau Theiler, Gerlafingen, Erben in Wädenswil.

Kaufpreis: Franken 25,000 (fünf und zwanzigtausend sechshundert Franken).

Weitere Bestimmungen.

1. Das Verkaufsobjekt wird vorstandsfrei übergeben. Die vorhandenen Servituten heben sich gegenseitig auf und sollen deshalb gelöscht werden. Der Anstalt bleibt aber für die von Vär, Kunz und dem Verkäufer erworbenen Reben das Wegrecht auf der Westseite des Verkaufsobjektes erhalten. Dieser Grenzweg liegt zur Hälfte auf dem Gebiet des Kaufobjektes, zur Hälfte auf demjenigen der Ausstößer, dem Verkäufer und Frau Theiler.

2. Die Kaufsumme erfolgt in Barzahlung bei der kanzeleischen Fertigung.